



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
9/2010



**Geschäftsordnung des
Hochschulrats
der Universität Vechta**



Vechta, 06.07.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: David Grewe
Lfd. Nr. 97

INHALT:**Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

- Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta

3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta gemäß § 31 Abs. 5 der Grundordnung

Der Hochschulrat der Universität Vechta hat in seiner 53. Sitzung am 14.06.2010 gemäß § 31 Abs. 5 der Grundordnung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

¹Der Hochschulrat ist gemäß § 36 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) ein zentrales Organ der Universität Vechta. ²Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 36 a, 38, 39, 40, 54 Abs. 2 und insbesondere aus § 52 NHG.

§ 1

Zusammensetzung, Aufgaben und Vorsitz

- (1) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Ihre Bestellung, Amtszeit und Abberufung richten sich nach §§ 52 Abs. 2, 54 Abs. 3 NHG i.V.m. § 31 der Grundordnung der Universität Vechta. ³Das Präsidium der Universität Vechta nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrates können beratend hinzu gezogen werden (§ 52 Abs. 3 NHG). ⁵Weiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter geladen werden.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder - mit Ausnahme des vom Fachministerium und der Universität bestellten Mitglieds - sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind Angehörige der Universität Vechta.
- (3) ¹Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Gremiums (§ 31 Abs. 1 der Grundordnung). ²Die vom Senat der Universität Vechta und vom Fachministerium bestellten Mitglieder sind nicht wählbar. ³Vorsitz oder Stellvertretung soll von einer Frau wahrgenommen werden. ⁴Im Verhinderungsfalle sowie im Falle der Abberufung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzes. ⁵Sind beide Personen gleichzeitig verhindert, übernimmt bei unaufschiebbaren Maßnahmen ein vom Hochschulrat zu bestimmendes Mitglied vorübergehend die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität sowie nach außen. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Hochschulrates ein. ³Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sie oder er sich der Geschäftsstelle Hochschulrat bedienen, die die Universität zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. ⁴Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung.

§ 2

Sitzung des Hochschulrats: Einberufung und Tagesordnung

- (1) ¹Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage oder die Interessen der Universität Vechta dies erfordern. ²Der Hochschulrat soll im Laufe eines jeden Semesters mindestens einmal tagen. ³Er ist unter Beachtung der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Hochschulrats und den vorgesehenen Teilnehmerkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 3 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung des Tagungsordnungsvorschlags ein. ²In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werk-tage verkürzt werden und die Einladung per E-Mail versandt werden. ³Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende bittet spätestens zwei Wochen vor der schriftlichen Einladung die Mitglieder des Hochschulrats um Anträge zur Aufnahme in den Tagesordnungsvorschlag. ²In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende auf diese Abfrage verzichten oder die Frist angemessen verkürzen.

- (4) ¹Die Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt. ²Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Der Hochschulrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, bis ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁴Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Hochschulrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Anträge sind schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. ²Beratende Mitglieder haben Rederecht und Antragsrecht. ³Bei mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁵Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. ⁸In diesem Fall ist in derselben Sitzung eine einmalige erneute Abstimmung zulässig.
- (4) ¹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. ³Dies gilt nicht für Wahlen und andere Beschlüsse in Personalangelegenheiten, hier gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung. ⁴Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu Tagesordnungspunkten, die schriftliche Ausübung des Stimmrechts und die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. ⁵Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. ⁶Im Falle der Übertragung und der schriftlichen Ausübung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend. ⁷Die schriftliche Ausübung sowie die schriftliche Übertragung des Stimmrechts sind vom abwesenden Mitglied vor Sitzungsbeginn der oder dem Vorsitzenden zu erklären. ⁸Zur Wahrung der Schriftform ist das Versenden eines Fax oder einer E-Mail ausreichend.
- (5) ¹Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich ist. ²Bei Wahlen und anderen Beschlüssen in Personalangelegenheiten ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (6) ¹Beim Umlaufverfahren übersendet die oder der Vorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats den Beschlussvorschlag und setzt eine angemessene Frist. ²Der Beschluss ist gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats dem Umlaufverfahren widerspricht, wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre gültige Stimme abgegeben hat und sich nach Ablauf der Frist eine Mehrheit für diesen Beschluss ergibt. ³Die Umlaufzeit beträgt in der Regel eine Woche.
- (7) ¹Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erforderlich. ²In derselben Sitzung kann nur einmal über die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses abgestimmt werden.

§ 4

Wahlen

- (1) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt. ²Im Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder kann durch Handzeichen gewählt werden.

- (2) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. ²Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahldurchgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Ergibt sich hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 5

Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. ³Diese Verpflichtung besteht neben den Mitgliedern für alle an den Sitzungsthemen Beteiligten, insbesondere Berichterstatter, Protokollführer und Geschäftsstelle und gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Senats zeitnah in geeigneter Weise über die getroffenen Beschlüsse des Hochschulrats.
- (3) Mit einfacher Mehrheit kann die Hochschulöffentlichkeit – Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta – oder die Öffentlichkeit für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

§ 6

Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Von jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. ²Das Sitzungsprotokoll ist in der genehmigten Fassung von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
1. Termin und Ort
 2. Beginn und Ende der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Mitglieder und der hinzugezogenen Personen
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen und Antworten
 6. behandelte Tagesordnungspunkte
 7. Sachanträge bzw. Beschlüsse im Wortlaut
 8. Geschäftsordnungsanträge
 9. numerische Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
 10. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat in der Regel im Umlaufverfahren; § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass Schweigen einer ausdrücklichen Zustimmung gleichsteht.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

¹Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. ²Abstimmungen über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 8

Ergänzende Anwendung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta sowie die §§ 25, 26 und 28 der Grundordnung der Universität Vechta ergänzende Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 06. November 1995.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Petra Lüder-Kampe David Grewe
